BITTE AUSGEFÜLLT ZURÜCKSCHICKEN AN:

PER MAIL: **lampertheim@ggew-net.de**

PER POST: **GGEW net GmbH, Dammstraße 68, 64625 Bensheim**

Grundstücks- und Gebäudenutzungsvereinbarung

ZWECK DER VEREINBARUNG

Für die Stadt Lampertheim ist ein vollflächiger Aufbau eines Glasfasernetzes geplant. Die GGEW net GmbH und die Deutsche GigaNetz (im Folgenden als Infrastrukturanbieter benannt) vermarkten gemeinsam in Lampertheim glasfaserbasierte Telekommunikationsanschlüsse an Haushalte und Unternehmen, um diese mit schnellem Internet zu versorgen. Ziel ist es, Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gewerbetreibenden zu ermöglichen, breitbandige Internet- und Telefondienste, einschließlich möglicher Zusatzdienste, zu nutzen. Dazu ist das Einverständnis der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers für den Hausanschluss erforderlich. Dieser Vertrag dient dazu, die entsprechende Zustimmung einzuholen.

1. VERTRAGSGEGENSTÄNDLICHES GRUNDSTÜCK

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Flur-Nr./Gemarkung (falls bekannt)

ADRESSE UND DATEN DER EIGENTÜMERIN/DES EIGENTÜMERS:

Vorname, Nachname / Firma / WEG

Straße , Hausnummer

PLZ Ort

Telefon Mobilfunk

E-Mail

Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner, der auch namens der Eigentümerin oder des Eigentümers ermächtigt ist, Absprachen im Zusammenhang mit der Herstellung des Glasfaseranschlusses zu treffen (z. B. Hausmeister, Hausverwaltung):

Vorname, Nachname / Firma / WEG

Straße , Hausnummer

PLZ Ort

Telefon Mobilfunk

E-Mail

OBJEKTART:

- ☐ Einfamilienhaus
- ☐ Zweifamilienhaus
- ☐ Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheiten und _____ Gewerbeeinheiten
- ☐ Gewerbeimmobilie mit _____ Gewerbeeinheiten
- ☐ Sonstige Grundstücke und Gebäude gemäß beigefügter Auflistung

2. REGELUNGEN DER VEREINBARUNG

2.1. Nachfolgend regeln der Infrastrukturanbieter und die/der Eigentümer/in die Einlegung von Lichtwellenleitertechnik (z. B. Glasfaserkabel) durch den Infrastrukturanbieter bzw. von diesem beauftragte Dritte in das unter Ziffer 1 aufgeführte Grundstück und/oder darauf befindliche Gebäude (nachfolgend: Grundstück bzw. Gebäude). Die/Der Eigentümer/in kann einen Dritten (zum Beispiel eine Hausverwaltung) mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragen. Die/Der Eigentümer/in ist damit einverstanden, dass der Infrastrukturanbieter oder ein beauftragter Dritter auf dem Grundstück sowie an und in dem darauf befindlichen Gebäude all die Vorrichtungen anbringt, die zum Erreichen des Vertragszwecks erforderlich sind. Dies sind alle notwendigen Maßnahmen, um breitbandige Zugänge zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu erweitern, zu prüfen und instand zu halten (d. h. zum Beispiel: zu warten oder zu entstören). Das Einverständnis der Grundstückseigentümerin/des Grundstückeigentümers erstreckt sich auch auf bestehende Hausinstallationen. Im Gebäude umfasst die Basisinstallation des Hausanschlusses die fachgerechte Verlegung und Versiegelung der Glasfaser ins Haus bis zum Hausübergabepunkt (HÜP). In größeren Gebäuden kann über die Installation des HÜP hinaus die Montage eines oder mehrerer „passiver" Netzabschlusspunkte in den Gebäudeeinheiten notwendig sein. Alle Arbeiten werden nach den Planungsvorgaben des Infrastrukturanbieters von einer Fachfirma unter Beachtung der einschlägigen EN-, VDE-Bestimmungen, MLAR und sonstigen Vorschriften ausgeführt. Die Planung erfolgt in Absprache mit der/dem Eigentümer/in unter Beachtung örtlicher Gegebenheiten, technischer Machbarkeit und ökonomischer Aspekte.

2.2. Aus diesem Vertrag ergibt sich allein das Einverständnis der Eigentümerin/des Eigentümers zur Installation von Glasfaserleitungstechnik in ihrem/seinem unter 1 bezeichneten Eigentum. Finanzielle Verpflichtungen ergeben sich ausdrücklich nicht.

2.3. Der Infrastrukturanbieter verpflichtet sich, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit sie infolge von Arbeiten im Sinne von Ziff. 2.1 beschädigt worden sind.

2.4. Die/Der Eigentümer/in ist verpflichtet, die mit dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen an eventuelle Rechtsnachfolger weiterzugeben. Gleiches gilt für den Infrastrukturanbieter. Bei einem Grundstücksverkauf stellt die/der Eigentümer/in sicher, dass die/der Käufer/in in ihre/seine Stellung aus diesem Vertrag einrückt. Die Rechte des Infrastrukturanbieters in diesem Vertrag gelten jeweils auch zugunsten des Betreibers der auf dem Grundstück verlegten Breitband-Infrastruktur.

2.5. Die/Der Eigentümer/in verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterlassen, die Bestand und Betrieb der auf ihrem/seinem Grundstück verlegten Infrastruktur gefährden oder beeinträchtigen können. Auf dem Schutzstreifen sind die Errichtung von Bauwerken aller Art, das Bepflanzen mit tiefwurzelnden Bäumen und Büschen sowie sonstige Einwirkungen ausgeschlossen, die den Bestand der Anlagen gefährden können. Werden sonstige Erdarbeiten wie Aufgrabungen, Auf- oder Abtragen von Erde oder Bepflanzungen im Bereich der Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung des Infrastrukturanbieters einzuholen. Bei Beschädigungen der Breitband-Infrastruktur ist der Infrastrukturanbieter unverzüglich zu informieren.

2.6. Die/Der Eigentümer/in berechtigt den Infrastrukturanbieter und dessen Beauftragte, das Grundstück und das Gebäude zur Durchführung der nach dieser Vereinbarung gewährten Rechte zu betreten (z. B. zur Errichtung, Wartung und Entstörung von Vorrichtungen).

2.7. Die verlegte Breitband-Infrastruktur (z. B. Lichtwellenleitertechnik und Leerrohre) verbleibt im Eigentum des Infrastrukturanbieters. Das ausschließliche Nutzungsrecht an der durch den Infrastrukturanbieter errichteten Netzinfrastruktur liegt bei dem Infrastrukturanbieter

2.8. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Rücksendung des vollständigen und unterschriebenen Vertrags an den Bereitsteller der Breitband-Infrastruktur. Eine Kündigung dieses Vertrags ist frühestens 20 Jahre nach betriebsbereiter Bereitstellung der Breitbandinfrastruktur mit einer Frist von sechs Wochen möglich (Mindestvertragslaufzeit). Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Breitband-Infrastruktur (Lichtwellenleitertechnik) wird auf Verlangen innerhalb eines Jahres nach Beendigung dieses Vertrags entfernt.

2.9. Die/Der Eigentümer/in verpflichtet sich, dem Bereitsteller der Breitband-Infrastruktur einen Wechsel in den Eigentumsverhältnissen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2.10. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen ersetzen die Vertragspartner diese durch die entsprechende gesetzliche Bestimmung; der übrige Vertrag bleibt unterdessen wirksam (§ 139 BGB wird ausgeschlossen).

2.11. Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigt die/der Unterzeichner/in, dass alle Eigentümer/innen des Grundstücks und des/der Gebäude/s in diesem Vertrag aufgeführt sind und mit diesem Vertrag einverstanden sind und/oder eine etwaig erforderliche Zustimmung durch die erforderliche Mehrheit der Miteigentümer/innen oder die Wohnungseigentümerversammlung erteilt wurde.

3. DATENSCHUTZ

Zur Erfüllung dieses Vertrags ist der Infrastrukturanbieter berechtigt, die von der Eigentümerin/dem Eigentümer angegebenen personenbezogenen Daten – insbesondere Name, Anschrift und Kontaktinformationen – zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrags auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Dies beinhaltet auch die zweckmäßige Weitergabe der Daten an Grundstücks-/Gebäudeerschließung beauftragte Dritte.

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung bestätige ich, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Datenschutzhinweise auf der Internetseite der GGEW net GmbH und der Deutschen GigaNetz GmbH gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

Ort, Datum

X

Unterschrift der Eigentümerin/des Eigentümers

Bensheim, 26.05.2023

Ort, Datum

GGEW net GmbH & Deutsche GigaNetz GmbH

Unterschrift der Vertreterin/ des Vertreters der GGEW net GmbH und des Infrastrukturanbieters Deutsche GigaNetz GmbH

Stand 05/2023